

22.11.2005

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Betriebsgenehmigung für den Flughafen Düsseldorf: Politisch falsch und rechtlich bedenklich!

Am 8. November 2005 ist die Öffentlichkeit per Information der Landesregierung darüber informiert worden, dass eine neue Betriebsgenehmigung für den Flughafen Düsseldorf genehmigt worden ist. Für die neue Betriebsregelung wurde der sofortige Vollzug erlassen, so dass mit Datum vom 9. November 2005 folgende neue flugbetrieblichen Möglichkeiten zulässig sind:

- Die Zahl der maximal zulässigen Flugbewegungen in den sechs verkehrsreichsten Monaten des Jahres (Ostern, Sommer, Herbst) wird von 122.176 auf 131.000 erhöht;
- Die Zahl der insgesamt abwickelbaren Flugbewegungen in dieser Zeit nimmt von rd. 114.000 auf rd. 118.000 zu;
- Die Zahl der maximal zulässigen Flugbewegungen im Linien- und Charterflugverkehr pro Stunde über Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) wird von derzeit 38 auf hälftig 40 bzw. 45 vergrößert;
- Die 40 Flugbewegungen pro Stunde können ggf. auf bis zu 45 Flugbewegungen erhöht werden, wenn der Flughafen eine entsprechende Kapazität der Hauptstart- und -landebahn nachweist, die mit dem Angerland-Vergleich kompatibel ist;
- Die Flexibilität der Verteilung der Stundeneckwerte wird vergrößert durch den Übergang vom Tages- zum Wochenbezugszeitraum - dies bedeutet 40 bzw. 45 Flugbewegungen in bis zu jeweils $7 \times 8 = 56$ Tagesstunden, ggf bis zu 45 Flugbewegungen pro Stunde über den ganzen Tag, sofern die dafür die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- Die Zahl der Landungen in der Tagesrandstunde (22:00 Uhr bis 23:00 Uhr) wird von derzeit 15 im Winter und 25 im Sommer auf einheitlich 36 angehoben;
- Die Parallelbahn darf nicht nur zum Abbau von Verspätungen, sondern auch für im Voraus planbare Flugbewegungen in der Hälfte der Betriebszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit benutzt werden.

Der Landtag stellt fest:

Das vormalige Ziel zur Einführung der Stundeneckwerte - die Berücksichtigung der Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner auf Schutz vor unzumutbarem Fluglärm, insbesondere in den sensiblen Tagesrandzeiten - wird mit der neuen Betriebsregelung nicht nur konterkariert, sondern sie wird in ihren Kernpunkten durch die Einführung des Wochenbezugszeit-

Datum des Originals: 22.11.2005/Ausgegeben: 22.11.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

raumes weitgehend obsolet. Diese Regelung orientiert sich ausschließlich an den wirtschaftlichen Interessen des Flughafens, weil damit die reduzierten Stundeneckwerte in die Zeiträume verlagert werden, in denen eine geringe Nachfrage nach Starts- und Landungen bei den Fluggesellschaften besteht.

Die bis zu mehr als 50 %ige Erhöhung der Landungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr folgt allein aus der Tatsache, dass die Fluggesellschaften durch eine Optimierung der Flugumläufe das Fluggerät und das Flugpersonal so effektiv wie möglich einsetzen können. Dieser rein betriebswirtschaftlich motivierte Effekt, der öffentliche Verkehrsinteressen nicht bedient, führt zu einer Neuverteilung der Flugbewegungen insbesondere in die sensiblen Tagesrandstunden am frühen Morgen sowie am späten Abend und damit zu einer unzumutbaren weiteren Lärm- und Abgasbelastung der in den Anflugschneisen lebenden Menschen. Die erstmalige Genehmigung zur Nutzung der "Zweibahnkapazität" widerspricht dem Angerland-Vergleich und der im Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.1983 festgelegten Zielsetzung, einen Anstieg des Fluglärms in den Spitzenstunden des Flughafens zu verhindern. Insgesamt ist festzustellen, dass die Genehmigung des Verkehrsministeriums für den Flughafen Düsseldorf politisch falsch und rechtlich bedenklich erscheint. Der Landtag kann die betroffenen Städte und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nur ermutigen, den Klageweg zu beschreiten. Die Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Flughafens mit den gesundheitlichen Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zum Schutz vor Fluglärm und Abgasen hat hier offenbar nicht zu einem akzeptablen Ergebnis geführt.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird als Genehmigungsbehörde aufgefordert, die seit 9.11.2005 gültige Betriebsgenehmigung aufzuheben und die bereits vom Oberverwaltungsgericht Münster bestätigte Betriebsgenehmigung vom 21.09.2001 wieder in Kraft zu setzen.

Sylvia Löhrmann
Johannes Rimmel
Oliver Keymis
Horst Becker

und Fraktion